

# Schiedsverfahrenordnung und Geschäftsordnung des Bezirksschiedsgerichts des Schachbezirks Südniedersachsen

vom 02.06.2012

## I. Schiedsverfahrenordnung

1. Beschwerden gegen Entscheidungen Turnierleiters sind innerhalb von 2 Wochen nach Empfang der Entscheidung mit Begründung beim zuständigen Turnierleiter einzulegen.
2. Der Turnierleiter leitet sofort nach Eingang der Beschwerde gegen seine Entscheidung die für die Beschwerdeentscheidung erforderlichen Unterlagen (Beschwerdeschrift, Begründung, Spielberichte, Stellungnahmen usw.) an den Vorsitzenden des Schiedsgerichts weiter und setzt zugleich den Bezirksvorsitzenden vom Sachstand in Kenntnis.
3. Mit Erhebung der Beschwerde hat der Beschwerdeführer eine Beschwerdegebühr, zu zahlen innerhalb einer Woche, an die Bezirkskasse zu entrichten. Die Zahlung der Gebühr ist dem Schiedsgericht nachzuweisen.
4. Die Höhe der Beschwerdegebühr wird von der Bezirksversammlung festgesetzt.
5. Die Gebühr wird im Erfolgsfalle zurückerstattet, bei einem Teilerfolg nach Ermessen des Schiedsgerichts ermäßigt.

## II. Geschäftsordnung des Bezirksschiedsgerichts

1. Die ordentlichen Mitglieder des Bezirksschiedsgerichts bestimmen möglichst sofort, sonst alsbald nach ihrer Wahl den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Das dritte ordentliche Mitglied ist der zweite Stellvertreter.
2. Der Vorsitzende des Gerichts führt die Geschäfte und zeichnet den erforderlich werdenden Schriftverkehr. Er legt die Termine im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Gerichts fest und versendet die Ladungen, Stellungnahmen usw. sowie die Entscheidungen. Er leitet die Verhandlungen.
3. Der Vorsitzende führt die Akten des Gerichts und gibt diese bei Amtswechsel seinem Nachfolger weiter.
4. Der Vorsitzende sorgt für die schriftliche Abfassung der Entscheidungen, die von den übrigen Mitgliedern des Gerichts, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, mit zu unterschreiben sind.
5. Die Entscheidungen des Gerichts sind in einem besonderen Entscheidungsband zu sammeln. Jeder Fall des Gerichts ist mit einem Geschäftszeichen zu versehen, bestehend aus fortlaufender Nummer und Jahr (z. B.: BezSchG III 2/1980).

### Anmerkung:

Die Höhe der Beschwerdegebühr im Sinne obiger Ziffer I. 4. wurde von der Bezirksversammlung vom 26. April 1981 auf 50,- € festgesetzt.